

**Freiwilliger Schutz und Erhaltung von Bäumen  
auf öffentlichen und privaten Flächen  
(Baumerhaltungsrichtlinie)  
vom 16.06.2009, Stand: 01.09.2016**

### **1. Anlass**

Zur Sicherung und Erhalt des Baumbestandes soll in dieser Selbstverpflichtung der verantwortungsbewusste Umgang mit Bäumen vereinbart werden. Ziel muss es sein, Bäume zu erhalten, Pflanzungen zu fördern und Fällungen nur vorzunehmen, wo es unumgänglich ist. Auch der Schutz von Bäumen auf Baustellen hat einen hohen Stellenwert.

### **2. Rahmenbedingungen**

Die Akzeptanz für den Erhalt von Bäumen ist auch abhängig vom Umgang der Stadt Bielefeld und ihrer kommunalen Unternehmen mit ihrem eigenen Baumbestand sowie entsprechenden Maßgaben bei der Baulanderschließung.

Baumschutz liegt aber auch im Interesse aller Bielefelderinnen und Bielefelder. Aus diesem Grund verpflichten sich die Stadt, ihre kommunalen Unternehmen und weitere Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, den Baumbestand auf ihren eigenen öffentlichen oder privaten Flächen nach Maßgabe nachfolgender Grundsätze zu erhalten. „Unterzeichnerinnen / Unterzeichner“ sind alle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die Eigentümerinnen / Eigentümer oder Nutzungsberechtigte öffentlicher oder privater Flächen sind.

Unberührt bleiben diejenigen Fälle, in denen der Schutz von Bäumen in Landschaftsplänen oder Bebauungsplänen festgeschrieben ist oder Bäume als Naturdenkmale ausgewiesen sind. Diese Richtlinie gilt auch nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW.

### **3. Zielsetzung**

Bäume der Stadt sind zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen nur im nachfolgend beschriebenen Verfahren entfernt oder in ihren Kronen- und Wurzelbereich eingegriffen werden.

### **4. Geschützter Baumbestand**

Die Selbstbindung zum Schutz des Baumbestandes gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Gegenstand dieser Regelungen sind alle Bäume, mit Ausnahme von Nadel- und Obstbäumen, mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Die Grundsätze des Baumschutzes und ihre Ausnahmen ergeben sich aus Anhang 1.

### **5. Zusammenarbeit**

Voraussetzung für einen wirkungsvollen Schutz und Erhalt von Bäumen ist eine gute und rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Stadt, seiner kommunalen Unternehmen, den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten und den Investorinnen / Investoren. Im Rahmen von Investorenplanungen ist zum frühest möglichen Zeitpunkt das Ziel des Erhaltes von Bäumen / Gehölzbeständen in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Bauamt, Umweltamt und Investorin / Investor zu verdeutlichen. Der Inhalt des Gespräches ist zu dokumentieren.

### **6. Umsetzung**

#### **6.1 Durchführung von Vorhaben**

Die Unterzeichnerinnen / Unterzeichner prüfen, in welchem Umfang Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand tatsächlich erforderlich sind; dabei sind auch Alternativen in die Planung einzubeziehen, wenn dadurch Baumbestand erhalten werden kann.

## 6.2 Entscheidungen

Die Entscheidung über die Erhaltung oder Entfernung von Bäumen wird von der Unterzeichnerin / vom Unterzeichner **unter Beachtung der DIN 18920, der RAS LP 4 und der FLL-Richtlinie** sowie der Grundsätze des Baumschutzes und der Ausnahmetatbestände gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie getroffen.

## 6.3 Ausgleichspflicht

Können Bäume nicht erhalten werden, ist von der Unterzeichnerin / vom Unterzeichner ein Ausgleich für die entfernten Bäume anzustreben. Grundsätzlich soll der Ausgleich durch die Pflanzung eines neuen Baumes mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm für jeden entfernten Baum erfolgen (Ausnahme siehe 6.8). Im Einzelfall kann unter schriftlicher Dokumentation der Gründe von der 1:1-Ausgleichspflicht abgewichen werden.

Der Ausgleich kann

- auf den Grundstücken der entfernten Bäume oder
- auf anderen Grundstücken einer der Unterzeichnerinnen / eines der Unterzeichner

vorgenommen werden. Über die Form des Ausgleichs in öffentlichen Grünanlagen (einschl. Flächen des Bestattungswesens) entscheidet der Umweltbetrieb.

## 6.4 Beteiligung der zuständigen Gremien/Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation

Vor größeren Fällaktionen der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen sind die zuständige Bezirksvertretung (BV) und danach die Presse zu unterrichten. Die Unterrichtung obliegt der Stelle, die die Baumfällung veranlasst.

Die Entscheidungen über die Entfernung oder Eingriffe in den Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen sind in geeigneter Weise durch die veranlassende Stelle zu dokumentieren.

## 6.5 Beratung

Der Umweltbetrieb berät die übrigen Unterzeichnerinnen / Unterzeichner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Wunsch über fachliche Aspekte des Baumschutzes (z. B. Notwendigkeit von Fällungen, Erkrankungen, Verkehrssicherungspflicht, Erhaltungsmaßnahmen, Eignung von Bäumen für die Innenstadt).

## 6.6 Bauleitpläne und Baugenehmigungsverfahren

Es wird auf das Arbeitspapier Bauamt - Umweltamt: „Erhalt und Förderung von Bäumen in Bebauungsplänen und Baugenehmigungsverfahren“ verwiesen (Anhang 2).

## 6.7. Schutz von Bäumen auf Baustellen

Grundlage für den Schutz sind die DIN 18 920 und die RAS-LP4, deren Einhaltung über den Bauvertrag verbindlich festgeschrieben wird. Maßnahmen zur Sicherung der Kronen, des Stammes und der Wurzeln sind vom Bauherrn mit den Planerinnen und Planern, der örtlichen Bauleitung und den auf der Baustelle tätigen Firmen frühzeitig zu besprechen. Für das Abstellen von Mängeln ist die örtliche Bauleitung zuständig.

## 6.8 Unberührtheitsklausel

Die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung öffentlicher Grünanlagen (einschl. Flächen des Bestattungswesens) bleibt unberührt. Auch in diesen Fällen wird ein Ausgleich für entfernte Bäume angestrebt (vergleiche 6.3).

Die Grundsätze dieser Vereinbarung werden dabei beachtet.

## 6.9 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für zu erhaltenden Baumbestand bleibt bei der Unterzeichnerin / beim Unterzeichner.

## Anhang 1 zur Baumerhaltungsrichtlinie

### 1. Grundsätze des Baumschutzes

#### 1.1

Geschützte Bäume nach Nr. 4 der Baumerhaltungsrichtlinie dürfen nicht entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

#### 1.2

Unter die vorgenannten Grundsätze fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld in der zurzeit geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist.

Auf Baustellen gelten insbesondere die DIN-18 920 und die RAS-LP4.

#### 1.3

Nicht betroffen sind Maßnahmen

- a) zur sach- und fachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b) zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen,
- c) die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unaufschiebbar sind.

### 2. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen sind möglich, wenn

- a) die Beseitigung des Baumes oder dessen wesentliche Veränderung im Aufbau aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nur eingeschränkt verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum ausgehende nicht gegenwärtige Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung eines geschützten Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes benachbarter Bäume dient (Auslichtung),
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.